

ANTRAG

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2



1. Angaben zum Antragsteller

(Privatperson oder Verein/ Unternehmen als Antragsteller und Verantwortliche/r)

Name, Vorname	
Bezeichnung Verein / Unternehmen	
Anschrift	
Geburtsdatum und -ort	
Telefon, E-Mail	
Voraussetzungen Sprengstoffgesetz	Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Befähigungsschein nach § 20 SprengG <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ausstellende Behörde: Datum und Nr. des Erlaubnisscheins:

2. Angaben zum Abbrennen der Feuerwerkskörper

(bitte Lageplan hinzufügen)

Zeitangaben	Datum des Feuerwerks: Beginn: Ende:
Ortsangabe	
Anlass	

3. Schutzmaßnahmen

Befinden sich lärmempfindliche Objekte wie Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- oder Altenheime, Theater o.ä. in unmittelbarer Nähe des Abbrennplatzes?

ja nein

Falls ja, genaue Erläuterung (Art / Abstand): _____

Liegt die Zustimmung dieser Anlieger zum Abbrennen des Feuerwerks vor?

ja nein

Befinden sich besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen (z.B. Häuser mit Reet- oder Stroheckung, Erntevorräte, Lager für brennbare Flüssigkeiten; Wald gem. § 17 Waldgesetz) innerhalb der notwendigen Schutzbereiche um den Abbrennplatz

ja nein

Falls ja, genaue Erläuterung (Art/Abstand): _____

4. Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen

(insbesondere Absperrmaßnahmen, Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und Allgemeinheit)

Bei der Vorbereitung	
Beim Abbrennen	
Besondere Maßnahmen aufgrund besonderer Umstände	(z.B. Zurückschneiden von brandempfindlichem Bewuchs, Befeuchtung, Bereitstellung zusätzlicher Löschmittel)

5. Art und Umfang des Feuerwerks

Nr.	Kategorie	Kaliber mm	Art (Kugelbomben, Raketen, Zylinderbomben)	Steighöhe in m	Mit / ohne Knalleffekt	Anzahl St. / Kg	Sicherheitsabstand

6. Die Ausnahme wird beantragt für

§ 23 Absatz 3 Satz 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) – Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände Kategorie 2 von 2. Januar bis 30. Dezember

Ein Lageplan mit Maßstabsangabe, in dem Platz zum Aufbau und Laden sowie Schutzabstand eingezeichnet sind ist als Anlage beigefügt.

Die Bearbeitungszeit für einen Antrag beträgt in der Regel 2 Wochen. Bitte reichen Sie daher den Antrag rechtzeitig ein. **Die Entscheidung über einen Antrag ergeht gebührenpflichtig.**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2:

a) Abbrennen zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (so genannte „Silvesterraketen“)

§ 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV): „Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember **nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden.**“

Ohne eine solche Erlaubnis / Befähigungsschein kann keine Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 erfolgen. Zur Kategorie 2 zählen Feuerwerkskörper die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.

b) Ausnahmegenehmigung zu den Verboten nach § 24 Abs 1 1. SprengV

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines begründeten Anlasses auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 1. SprengV erteilen.

c) Trotz Ausnahmegenehmigung Abbrennverbot für bestimmte pyrotechnische Gegenstände

Auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 bleibt das Verbot zur Verwendung (Abbrennen) folgender pyrotechnischer Gegenstände bestehen:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivmasse
- Schwärmer
- pyrotechnische Gegenstände mit Pfeilsatz als Einzelgegenstand (§ 20 Abs. 4 1. SprengV)

Ihr Ansprechpartner:

Claudia Schulze (Fon: 07371 / 183-34, Fax: 07371 / 183-8134, cschulze@riedlingen.de)